

# **S A T Z U N G**

## **PERSEUS FÖRDERVEREIN e.V.**

### **Artikel 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Perseus Förderverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kirchzarten und ist in Freiburg im Breisgau in das Vereinsregister eingetragen.

### **Artikel 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Wissenschaft und Kultur. Dazu gehört zum Beispiel die Organisation von Vorträgen und Kursen sowie die Förderung anspruchsvoller Publikationen, die aufgrund verlegerischer Kalkulation keine ausreichende finanzielle Kostendeckung erwirtschaften können. Auf diese Weise soll dafür Sorge getragen werden, dass geistige Impulse wirksam werden und befruchtend auf das allgemeine Kulturleben wirken können. Die geförderten Publikationen sollen auch durch Podiumsdiskussionen und Autorenlesungen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Durch die gezielte Unterstützung möchte der Verein dazu beitragen, dass Publikationen im Bereich Kunst, Wissenschaft und Kultur überhaupt erscheinen können. Das wird vor allem angestrebt durch die Unterstützung von Herausgeber- und Übersetzungsarbeiten sowie die Gewährung von Druckkostenzuschüssen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie projektbezogenen Zuschüssen von dritter Seite. Die so beschafften Mittel sollen an den Perseus Förderverein in Basel weitergeleitet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bücher, deren Erscheinen durch Mittel des Vereins ermöglicht wird, sollen auf der Impressumseite den folgenden Vermerk tragen: „Die Publikation dieses Werkes wurde unterstützt durch den Perseus Förderverein.“

### **Artikel 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kulturelle und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschliesslich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er übt vor allem selbst keine verlegerische Tätigkeit aus. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

#### **Artikel 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

#### **Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden, ist jedoch nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinssatzung in schwerwiegender Weise verletzt. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben und kurzer Begründung zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den 1. Vorsitzenden zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliederbeiträgen im Rückstand ist, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zusteht.

#### **Artikel 6 Mittel**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Verein erhält weitere Mittel durch freiwillige Spenden und Zuwendungen aller Art.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 7 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### **Artikel 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

## **Artikel 9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens sieben Tage zuvor beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Änderung der Satzung;
- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags; und
- Auflösung des Vereins.

Zur Änderung der Satzung sind zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **Artikel 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, der die Aufgaben als Protokollführer und Kassier wahrnimmt. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Dem 2. Vorsitzenden obliegen die Kassa- und Buchführung sowie zusammen mit dem 1. Vorsitzenden die Protokollierung der Mitgliederversammlungen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen, die sie nachweislich unmittelbar für Zwecke des Vereins gemacht haben. Der Vorstand ist uneigennützig tätig und hat bei Förderentscheiden von den unterstützten Personen unabhängig zu sein.

## **Artikel 11 Beirat**

Zur Unterstützung in den inneren Angelegenheiten des Vereins kann sich der Vorstand eines Beirats bedienen, dem der jeweilige Präsident des Perseus Fördervereins in Basel sowie bis zu vier weitere vom Vorstand zu berufende Mitglieder angehören können.

## **Artikel 12 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Vorstandsperiode einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören soll. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Er berichtet über das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

## **Artikel 13 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Artikel 14 Auflösung des Vereins|Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

Bei Auflösung des Vereins aufgrund eines in einer Mitgliederversammlung mit der nötigen Dreiviertelmehrheit angenommenen Antrages oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg im Breisgau, die es ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **Artikel 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 14. Juni 2008 genehmigt und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Freiburg, den 14. Juni 2008

---

## **ANHANG**

### **Mitgliederbeitrag:**

- **natürliche Personen: EUR 100,00**
- **juristische Personen: EUR 300,00**

(beschlossen an der konstituierenden Vereinsversammlung vom 14. Juni 2008)